

Änderung des Wohnsitzes

Anmeldung

Wenn Sie aus einer anderen Stadt oder einem anderen Land nach Auggen ziehen, müssen Sie sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug beim Einwohnermeldeamt anmelden.

Bei mehreren Wohnsitzen innerhalb der Bundesrepublik ist eine Wohnung als Hauptwohnsitz und die andere/n Wohnung/en als Nebenwohnsitz anzumelden. Als Hauptwohnsitz melden Sie bitte die Wohnung an, die von Ihnen überwiegend genutzt wird.

Ummeldung

Wenn Sie innerhalb der Gemeinde Auggen Ihren Wohnsitz wechseln, müssen Sie sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug beim Einwohnermeldeamt ummelden.

Abmeldung

Wenn Sie aus Auggen wegziehen und Ihren Wohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegen, ist keine Abmeldung beim Einwohnermeldeamt notwendig. Durch die Anmeldung bei der Meldebehörde Ihres neuen Wohnsitzes erfolgt eine automatische Abmeldung in Auggen.

Eine **Abmeldung** beim Bürgerservice ist nur erforderlich,

- bei Wegzügen ins Ausland (innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug) und bei
- Aufgabe einer von mehreren Wohnungen in d. Bundesrepublik, egal ob Haupt- o. Nebenwohnung

Welche Unterlagen benötige ich?

Für die **Anmeldung**:

- Ausweise aller anzumeldenden Personen (Personalausweis, Reisepass, Kinderausweis bzw. Kinderreisepass, ausländischer Nationalpass, elektronischer Aufenthaltstitel)
- Wohnungsgeberbestätigung (schriftl. Bescheinigung des Vermieters)
- ggf. die Bestallungsurkunde des Betreuers
- die persönliche Vorsprache eines Meldepflichtigen ist wegen der Änderung der Dokumente erforderlich.
- bei Vorlage einer ausländischen Urkunde ist zudem eine Übersetzung eines staatlich anerkannten Übersetzers erforderlich. Urkunde und Übersetzung müssen im Original vorgelegt werden.

Für die **Ummeldung** (innerhalb der Gemeinde):

- Ausweise aller umzumeldenden Personen (Personalausweis, Reisepass, Kinderausweis bzw. Kinderreisepass, ausländischer Nationalpass, Aufenthaltstitel)
- Wohnungsgeberbestätigung (schriftl. Bescheinigung des Vermieters)
- ggfs. die Bestallungsurkunde des Betreuers
- die persönliche Vorsprache eines Meldepflichtigen ist wegen der Änderung der Ausweisdokumente erforderlich.

Für die **Abmeldung** (Wegzug ins Ausland):

- Ausweise aller meldepflichtigen Personen (Personalausweis, Reisepass, Kinderausweis bzw. Kinderreisepass, ausländischer Nationalpass, elektronischer Aufenthaltstitel)
- Die persönliche Vorsprache eines Meldepflichtigen ist wegen der Änderung der Dokumente erforderlich.

Für die **Umwandlung der Nebenwohnung in eine Hauptwohnung**:

- Ausweise aller meldepflichtigen Personen (Personalausweis, Reisepass, Kinderausweis bzw. Kinderreisepass, ausländischer Nationalpass, elektronischer Aufenthaltstitel)
- Die persönliche Vorsprache eines Meldepflichtigen ist wegen der Änderung der Dokumente erforderlich.

Entstehen mir Kosten?

Alle Änderungen Ihres Wohnsitzes sind gebührenfrei.

Weitere Informationen

Die Pflicht zur An- und Abmeldung obliegt demjenigen, der eine Wohnung bezieht oder aus einer Wohnung auszieht. Für Personen **bis zum vollendeten 16. Lebensjahr** obliegt die Meldepflicht demjenigen, dessen Wohnung die Personen beziehen oder aus dessen Wohnung sie ausziehen.

Für Personen, für die ein Pfleger oder ein Betreuer bestellt ist, dessen Aufgabenbereich die Aufenthaltsbestimmung umfasst, obliegt die Meldepflicht dem Pfleger oder Betreuer.

Rechtliche Grundlagen

§§ 2, 3 und 17 ff. des Bundesmeldegesetzes (BMG) in Verbindung mit dem Datensatz für das Meldewesen in den jeweils gültigen Fassungen.

[Information gemäß Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung für meldepflichtige Personen](#)